

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht und Winterdienst

- (1) Alle öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
Dazu gehören Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Treppen und Schrägen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.
- (2) Für Straßen und Wege innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile, an denen Wohn- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit sonstiger Bebauung und Nutzung gelegen sind, gilt ebenfalls die Reinigungs- und Winterdienstpflicht.
Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 1 werden die Kosten für die reinigungs- und winterdienstliche Betreuung erhoben.
Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 2 werden die Kosten für die winterdienstliche Betreuung erhoben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Die Straßenreinigungs- und die Winterdienstpflicht wird grundsätzlich für alle Straßen und Straßenteile auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke im Satzungsgebiet übertragen.
- (2) Für die Übertragung ergeben sich folgende Einschränkungen:
 - a) Bei den in Anlage 1 genannten maschinell kehrfähigen Straßen wird die Reinigung und der Winterdienst für die Fahrbahn und die Radwege von der Stadt Rathenow wahrgenommen. Maschinell kehrfähig sind Straßen bzw. Straßenteile, deren Fahrbahnrand durch Borde abgegrenzt sind.

- b) Bei den in Anlage 2 genannten Straßen wird der Winterdienst für die Fahrbahn und die Radwege von der Stadt Rathenow wahrgenommen. Als Radwege gelten nicht, gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 STVO sowie Gehwege die zur Benutzung für Radfahrer freigegeben sind.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht, so ist die Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den jeweils Nutzungs- bzw. Erbbauberechtigten zu realisieren. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (4) Ist der Eigentümer nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört:
 - a) Alle Straßenteile sind nach Bedarf, zumindest aber 14-tägig, von Schmutz, Unrat und Unkraut zu befreien.
 - b) Rasenflächen sind nach Bedarf, zumindest aber alle drei Wochen zu mähen bzw. zu pflegen.

Eine belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden ist zu vermeiden.
Baumscheiben sind von der Reinigungspflicht ausgenommen und werden durch die Stadt Rathenow gepflegt.

- (2) Zum Winterdienst gehört:
 - a) Bei Eis- und Schneeglätte sind Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen.
 - b) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 Meter entlang des Grundstückes als Gehweg.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen sowie Asche, verboten ist.

Der Einsatz von auftauenden Stoffen ist ausnahmsweise zulässig:

- bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen beim Gebrauch von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie etwa Treppen, Rampen, starken Gefäll- bzw. Steigerungsstrecken und Brücken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Darüber hinaus ist es unzulässig, mit auftauenden Mitteln versetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Plätzen (gestrichen)

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt, wenn es dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rathenow.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungs- u. Winterdienstpflicht nicht oder nicht im geforderten Umfang nach § 2 dieser Satzung nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 18.02.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2004

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung und des Winterdienstes

Am Körgraben	Karl-Liebknecht-Straße
An der Bahn	Karl-Marx-Platz
Bahnhofstraße	Klara-Zimmermann-Straße
Bammer Landstraße	Kleine Hagenstraße
Baustraße	Kleine Waldemarstraße
Bergstraße	Kopernikusstraße
Berliner Straße	Lilo-Hermann-Straße
Brandenburger Straße	Lutherplatz
Brauhausstraße	Maxim-Gorki-Straße
Bruno- Baum- Ring	Meierhöfe
Buschstraße	Milower Landstraße
Curlandstraße	Mittelstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße	Mühlenstraße
Dunckerplatz	Nauener Straße
Eigendorffstraße	Neufriedrichsdorfer Straße
Fehrbelliner Straße	Paracelsusstraße
Feierabendallee	Parkstraße
Ferdinand- Lasalle- Straße	Paul- Singer- Straße
Fontanemarkt	Perleberger Straße
Fontanestraße	Philosophenweg
Forststraße	Platz der Freiheit
Fraunhoferstraße	Platz der Jugend
Friedhofsweg	Potsdamer Straße
Friedrich-Ebert-Ring	Puschkinstraße
Friedrich-Engels-Straße	Rhinower Straße
Friesacker Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Genthiner Straße	Rotbuchenallee
Georgi-Dimitroff-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Ruppiner Straße
Goethestraße	Saarstraße
Große Burgstraße	Schlachthausstraße
Große Hagenstraße	Schleusenplatz
Große Milower Straße	Schleusenstraße
Grünauer Fenn	Schopenhauerstraße
Grünauer Weg	Schwedendamm
Gustav-Freytag-Straße	Semliner Straße
Hagenplatz	Spandauer Straße
Havelberger Straße	Stadthof
Heidefeldstraße	Steinstraße
Heidersgang	Stendaler Straße
Heimstättenweg	Thomas-Müntzer-Straße
Heinrich-v. Rosenberg-Straße	Tschaikowskistraße
Helmholtzstraße	Vor dem Mühlentor
Hermann-Löns-Straße	Verladestraße
Jahnstraße	Waldemarstraße
Jederitzer Straße	Wilhelm-Külz-Straße
Karl-Gehrmann-Straße	Wolzenstraße

Ortsteil Steckelsdorf

Hauptstraße

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow geändert durch DS-Nr. 020/05 am 23.02.05

Aufstellung

von Fahrbahnen, welche winterdienstlich betreut werden, aber nicht maschinell gereinigt werden :

Milower Landstraße (von unbeschr. Bahnübergang bis OA)
Grünauer Weg (Westseite; von E.-Haeckel-Weg bis Rheinstraße)
Rheinstraße
E.-Erwin-Kisch-Weg
Lilienthalweg (von E.-E.-Kisch-Weg bis Fr.-Hegel- Straße)
Fr.-Hegel-Straße (von Lilienthalweg bis E.-Haeckel- Weg)
Ernst-Haeckel-Weg
Heideweg
Havelweg
Göttliner Straße
Göttliner Chaussee
Pfarrer-Fröhlich-Straße (von Göttliner Straße bis Seegersallee)
Semliner Chaussee
Ferchesarer Weg
Bammer Landstraße
Stechower Chaussee
Birkenweg
Viertellandsweg
Rhinower Straße (Westseite/Scheunen)
Th.-Lessing-Straße (Nordseite)

OT Semlin

Dorfstraße
Reihenweg
Hohennauener Straße
Ferchesarer Straße

OT Böhne

Havelstraße
Waldstraße
Böhner Bergstraße
Ludwigshof (bis Plattenweg)
Rathenower Straße

OT Steckelsdorf

Buckower Weg
Steckelsdorfer Gartenstraße
Wiesenweg
Seestraße
Steckelsdorfer Bergstraße
Steckelsdorfer Havelweg
Horstenweg

OT Göttlin

Göttliner Dorfstraße
An der Havel
Grützer Chaussee
Schollener Straße
Am Heuberg
Göttliner Chaussee
Steckelsdorfer Straße

OT Grütz

Grützer Dorfstraße
Dorfplatz
Schollener Weg

